

STEUERN IM GRIFF

RÜCKSTELLUNGENHANDELSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN IM RAHMEN DES NEUEN
RECHNUNGSLEGUNGSRECHTS UND DIE STEUERRECHTLICHEN
MÖGLICHKEITEN (2. TEIL)

Das neue Rechnungslegungsrecht ist am 01.01.13 in Kraft getreten. Besonders interessant ist die Regelung der Rückstellungen. Kann neu eine Rückstellung für «die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens» gebildet werden? Was meint die Steuerverwaltung dazu? Welche Möglichkeiten der Steueroptimierung mit Rückstellungen gibt es?

Der nachfolgende Artikel ist als Beitrag im «Jahrbuch des Finanz- und Rechnungswesen 2014» bei WEKA Business Media AG, Zürich im Jahr 2014 erschienen.

Da dies ein sehr umfangreiches Thema ist, teilen wir es in sechs Folgen auf.

[Link: BDO Newsletter März 2014: Rückstellungen 1. Teil](#)

Die handelsrechtlichen Bestimmungen zu den Verbindlichkeiten und Rückstellungen

Das Neue Rechnungslegungsrecht gilt für alle buchführungspflichtigen und rechnungslegungspflichtigen Unternehmungen und Organisationen in der Schweiz. Gemäss Art. 2 der Übergangsbestimmungen ist das Neue Rechnungslegungsrecht erstmalig für das Geschäftsjahr anzuwenden, das zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnt. Das Gesetz wurde am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Unternehmungen, bei welchen Geschäfts- und Kalenderjahr identisch sind, müssen die neuen Bestimmungen somit spätestens im Geschäftsjahr 2015 anwenden.

Folgende Gesetzesartikel sind für das Verständnis der Rückstellungen massgebend:

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten (Art. 959 Abs. 5 OR):

Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie durch **vergangene Ereignisse** bewirkt wurden, ein **Mittelabfluss wahrscheinlich** ist und ihre Höhe **verlässlich** geschätzt werden kann.

Auslegung der Gesetzesbestimmung

Vergangene Ereignisse bedeutet, dass das auslösende Ereignis (z.B. die Warenlieferung, welche zu einem Gewährleistungsfall führte) **vor dem Bilanzstichtag** erfolgte. Dabei spielt es keine Rolle, ob die entsprechende Forderung vor oder nach dem Bilanzstichtag gestellt wurde.

Was ein **Mittelabfluss** ist, scheint klar. Ein Mittelabfluss ist eine Geldzahlung. Diese Gesetzesbestimmung ist jedoch weit auszulegen. Auch eine Verrechnung mit einer Gegenforderung ist als Mittelabfluss zu interpretieren, genauso wie ein zukünftiger Minderzufluss an flüssigen Mitteln.

Wenn ein Mittelabfluss mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 % erfolgt, ist er für die meisten Menschen «**wahrscheinlich**». Was ist jedoch, wenn die Wahrscheinlichkeit bedeutend tiefer ist? Die Auslegung dieser unscharf formulierten Gesetzesbestimmung ist so zu verstehen, dass auch Mittelabflüsse mit einer Wahrscheinlichkeit von deutlich unter 50 % in neuer Rechnung adäquat, d.h. mit dem Erwartungswert, zurückgesellt werden müssen. Bei einem wesentlichen Schadenfall wird sich der Verwaltungsrat nicht damit der Haftung entziehen können, dass er der Ansicht war, eine Forderung werde mit einer Wahrscheinlichkeit von weniger als 50 % eintreten, weshalb keine Rückstellung eingebucht wurde.

Die Abgrenzung zwischen Ereignissen, welche als **Eventualverbindlichkeit** qualifiziert werden und solchen, welche eine Rückstellung erfordern, ist jedoch immer auch subjektiv und somit Ermessenssache. Da man allgemein, nach Eintreten eines Schadenfalls immer «klüger» ist, empfiehlt es sich dringend, den Sachverhalt aus der aktuellen Perspektive zu dokumentieren, damit später die Überlegungen, welche zu einer bestimmten Abschlussgestaltung geführt haben, nachvollzogen werden können.

Was heisst «**verlässlich abschätzbar**»? Auch hier besteht die Gefahr, den unklar formulierten Gesetzesartikel falsch zu interpretieren. So könnte der Bilanzersteller beispielsweise bei einem Schadenersatzfall irrtümlich zum Schluss kommen, dass eine Rückstellung für diesen Rechtsfall nicht erforderlich sei, da der Schaden „nicht verlässlich“ abgeschätzt werden kann. Die Abschätzung einer Bandbreite ist jedoch fast immer möglich. Das Vorsichtsprinzip verlangt, dass eine Rückstellung eher an der oberen, statt an der unteren Bandbreite eines möglichen Schadens zu bemessen ist.

Rückstellungen

Rückstellungen (Art. 960e OR):

Verbindlichkeiten müssen zum Nennwert eingesetzt werden. Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden.

Rückstellungen dürfen zudem **insbesondere** gebildet werden für:

1. regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen;
2. Sanierungen von Sachanlagen;
3. Restrukturierungen;
4. die **Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens**.

Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden.

Auslegung der Gesetzesbestimmung

Die weiter oben aufgeführten Überlegungen zur Bilanzierung von Verbindlichkeiten gelten auch für Rückstellungen. Das Wort «**insbesondere**» weist darauf hin, dass jegliche erforderlichen Rückstellungen zu bilden sind und der im Artikel aufgeführte Katalog nicht abschliessend ist.

Aus handelsrechtlicher Sicht sind vor allem unter dem Titel: «**Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens**» praktisch unlimitierte Rückstellungen denkbar. Bemerkenswert ist auch die Bestimmung nach welcher **nicht mehr begründete Rückstellungen** nicht aufgelöst werden müssen.



Katalog von möglichen Rückstellungskonti³

2630	Rückstellungen für Garantieverpflichtungen
2631	Rückstellungen für Abnahmeverpflichtungen
2640	Rückstellungen für direkte Steuern
2641	Rückstellungen für indirekte Steuern
2650	Rückstellungen für Reparaturen und Unterhalt
2651	Rückstellungen für Sanierung von Sachanlagen
2652	Rückstellungen für Forschung
2653	Rückstellungen für Entwicklungen
2654	Rückstellungen für Restrukturierung
2655	Rückstellungen für Umweltschutzmassnahmen
2660	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
2670	Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
2671	Rückstellungen für Salärverpflichtungen
2680	Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Beteiligungen
2681	Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Beteiligten und Organen
2690	Rückstellungen für die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens

³ Sterchi, Mattle, Helbling, Schweizer Kontenrahmen KMU (2013), Seite 43.

Zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen zu Wiederbeschaffungszwecken

Wiederbeschaffung (Art. 960a Abs. 4 OR)

Zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens dürfen **zusätzliche** Abschreibungen und Wertberichtigungen vorgenommen werden. Zu den gleichen Zwecken kann davon abgesehen werden, nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen aufzulösen.

Auslegung der Gesetzesbestimmung

Dieser Gesetzesartikel zeigt, dass nicht nur Rückstellungen, sondern auch Abschreibungen und Wertberichtigungen **zusätzlich** (gemeint ist zusätzlich zum handelsrechtlichen Bedarf) gebildet werden können, um stille Reserven zu Wiederbeschaffungszwecken zu bilden. Auch hier findet sich die Bestimmung, dass davon abgesehen werden darf, nicht mehr begründete Abschreibungen oder Wertberichtigungen aufzulösen.

Bewertung von Rückstellungen im Allgemeinen

Rückstellungen müssen vorgenommen werden für Verbindlichkeiten, die mit einer Ungewissheit hinsichtlich des Betrags und/oder des Zeitpunkts ihrer Fälligkeit belastet sind. Wichtigstes Merkmal von Rückstellungen ist somit die **Ungewissheit**. „Prognosen sind schwierig, vor allem wenn sie die Zukunft betreffen“ sagt der Volksmund. Es liegt somit in der Natur der Sache, dass Rückstellungen fast immer zu hoch oder zu tief sind. Der effektive Schaden lässt sich kaum präzise voraussagen.

Die Bandbreite eines Schadens lässt sich jedoch sehr wohl schätzen. Am besten werden diverse Szenarien unterschieden:

- ▶ der günstigste Fall (best case),
- ▶ der wahrscheinlichste Fall und
- ▶ der ungünstigste Fall (worst case).

Nicht sachgerecht ist es, nur den ungünstigsten Fall zu berücksichtigen und die Rückstellung entsprechend zu bemessen. Es sei denn, der ungünstigste Fall sei der wahrscheinlichste Fall und es ist der maximale Schaden zu berücksichtigen.

Die einzelnen Szenarien sind mit einer Wahrscheinlichkeit und einer möglichen Schadenhöhe zu gewichten. Die Rückstellung bemisst sich nach dem **gewichteten Erwartungswert**. Allenfalls ist es angezeigt, den Sachverhalt als Eventualverbindlichkeit im Anhang für den Bilanzleser offen zu legen.

Bei der Ermittlung einer Rückstellung oder auch einer Wertberichtigung müssen zuerst **Einzelrückstellungen** vorgenommen werden. Diese sind für bekannte Sachverhalte zu bilden. Zu diesen Einzelrückstellungen sind zusätzliche **pauschale Rückstellungen** für das latente Risiko zu addieren. Die Pauschale leitet sich durch die Entwicklung der Vergangenheit aber auch durch fachmännische Einschätzung des latenten Risikos ab. Es versteht sich, dass in der Praxis ein erheblicher Ermessensspielraum besteht. Die Höhe der Rückstellung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Zu beachten ist das **Vorsichtsprinzip**, welches auch im Neuen Rechnungslegungsrecht ein bestimmender Grundsatz bei der Bemessung von Rückstellungen darstellt (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 OR).

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Massgebend für die Bemessung einer Rückstellung sind die Verhältnisse per **Bilanzstichtag**. Oft liegen per Abschlusstichtag jedoch noch nicht alle Daten vor, und die massgeblichen Informationen werden während der Erstellung des Jahresabschlusses erhoben oder klarer erkennbar; somit erst im neuen Geschäftsjahr. Bei Verlusten, welche nach dem Abschlusstichtag bekannt werden, ist zu bestimmen, ob deren auslösende Ursache vor oder nach dem Bilanzstichtag bestand.

Wenn das auslösende Ereignis vor dem Bilanzstichtag verursacht worden ist, ist eine entsprechende **Rückstellung** zu verbuchen. Wenn die auslösende Ursache jedoch erst nach dem Bilanzstichtag eingetreten ist, wird das Ereignis grundsätzlich nicht in der Jahresrechnung erfasst, ist aber im Anhang als «**Ereignis nach dem Bilanzstichtag**» ausweispflichtig.

Beispiel: Wird ein Prozess gegen die bilanzierende Unternehmung nach Bilanzstichtag angestrengt, welche auf einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag gründet (z.B. eine Warenlieferung im alten Jahr), ist eine Rückstellung zu bilden. Falls die entsprechende Warenlieferung jedoch im neuen Jahr erfolgte, ist ein entsprechender Hinweis im Anhang anzubringen.

In der Praxis werden die meisten Bilanzierenden bei Ereignissen nach dem Bilanzstichtag die entsprechenden Rückstellungen, Abschreibungen oder Wertberichtigungen dennoch - aus Vorsicht - im Vorjahresabschluss verbuchen.

Verbuchung von Rückstellungen in der Jahresrechnung

Das neue Rechnungslegungsrecht führt zwei bedeutende Neuerungen beim Fremdkapital ein: Neu sind **verzinsliche und unverzinsliche Verbindlichkeiten** zu unterscheiden. Wichtig ist aber auch die Unterscheidung von **lang- und kurzfristigem Fremdkapital**. Diese Unterscheidung ist zwar nicht ganz neu, aber neu im Gesetz aufgeführt. „Als kurzfristig müssen Verbindlichkeiten bilanziert werden, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb eines normalen Geschäftszyklus zur Zahlung fällig werden“ (Art. 959 Abs. 6 OR).

Kurzfristige Rückstellungen sind unter der Position «Passive Rechnungsabgrenzung und kurzfristige Rückstellungen» auszuweisen. **Langfristige Rückstellungen** werden in der Regel unter der Bezeichnung «Rückstellungen» im langfristigen Fremdkapital verbucht. Je nach Sachlage empfiehlt es sich, mehrere Rückstellungskonti zu bilden. Rückstellungen werden über die Erfolgsrechnung als Teil des betrieblichen oder des «ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden» Aufwands gebucht.

Bei Inanspruchnahme von Rückstellungen können diese in derselben Art über die Erfolgsrechnung aufgelöst werden. Eine Direktbelastung ist nur für artgleiche Posten möglich. Eine Saldierung unter artfremden Positionen verstösst gegen die Bilanzwahrheit (Art. 957a Abs. 2 Ziff. 1 OR) sowie gegen die Bilanzklarheit (Art. 957a Abs. 2 Ziff. 3 OR sowie Art. 958c Abs. 1 Ziff. 1 OR) und das Verrechnungsverbot (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 7 OR).

Eine blossе Namensänderung von nicht benötigten Rückstellungen ist somit nicht möglich. Nicht benötigte Rückstellungen sind entweder entsprechend der seinerzeitigen Bildung (z.B. als Minus-Erlösminderung) oder als ausserordentlicher Ertrag über die Erfolgsrechnung aufzulösen, und neu erforderliche Rückstellungen sind erfolgswirksam zu bilden.

Autoren Hanspeter Baumann, dipl. Treuhandexperte, Partner, BDO AG, Liestal, Tel: 061 927 87 00, E-Mail: hanspeter.baumann@bdo.ch
Lukas Kretz, dipl. Steuerexperte, BDO AG, Aarau, Tel: 062 834 91 91, E-Mail: lukas.kretz@bdo.ch



Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **32 Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

<https://www.bdo.ch/de-ch/standorte>

oder Tel. **0800 825 000**

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet. Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Fundinger
Tel: 044 444 35 09
E-Mail: heidi.fundinger@bdo.ch